



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang

Düsseldorf, den 30. September 2021

Nummer 39

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>376 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 23 b (1) S. 8 i. V. m. § 10 (7) und (8) BImSchG und § 18 (5) der 12. BImSchV für ein Vorhaben der Firma Air Liquide Deutschland GmbH S. 449</p> <p>377 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz S. 451</p> <p>378 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Oleon GmbH 452</p>	<p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>379 Kraftloserklärung der Stadt-Sparkasse Solingen über die Sparkassenbücher Nr. 3220748143 und Nr. 3228555110 S. 453</p>
---	--

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

376 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 23 b (1) S. 8 i. V. m. § 10 (7) und (8) BImSchG und § 18 (5) der 12. BImSchV für ein Vorhaben der Firma Air Liquide Deutschland GmbH

Bezirksregierung
53.04-0303469-N110-G23b,8a-0061/20

Düsseldorf, den 07. September 2021

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 23 b (1) S. 8 i. V. m. § 10 (7) und (8) BImSchG und § 18 (5) der 12. BImSchV über die Erteilung der störfallrechtlichen Genehmigung vom 31.08.2021 für die Errichtung und den Betrieb von Füllanlagen für Luftgase und Luftgasgemische (Produktion V, Produktion VI nebst Sortierung) sowie einer Anlage zur Sortierung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern der Firma Air Liquide Deutschland GmbH in Krefeld

I.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Air Liquide Deutschland GmbH, Luise-Rainer-Straße 5 in 40235 Düsseldorf mit Datum vom 31.08.2021 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 23 b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 in der zurzeit geltenden Fassung mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

Der Air Liquide Deutschland GmbH, Luise-Rainer-Str. 5 in 40235 Düsseldorf wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 23 b (1) S. 5 BImSchG i. V. m. § 18 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) vom 15.03.2017 in der zurzeit geltenden Fassung

die störfallrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

von Füllanlagen für Luftgase und Luftgasgemische (Produktion V und VI, nebst Rohstofflager VI) sowie einer Anlage zur Sortierung von Druckgasbehältern

am Standort

Air Liquide Deutschland GmbH
Bataverstr. 47, 47809 Krefeld,
Gemarkung Gellep-Stratum,
Flur 21, Flurstücke 103, 126
und

Flur 29, Flurstücke 216, 233, 235, 236, 239, 242,
244, 245, 247, 248

erteilt.

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag

Die Genehmigung umfasst:

- a) Errichtung und Betrieb der Sortierung (offene Überdachung)
- b) Errichtung und Betrieb von Büro-, Sozial- und Sanitärräumen im Bereich der Sortierung
- c) Befestigung von Flächen im Bereich der Sortierung
- d) Errichtung und Betrieb der Produktion V und VI im Bestandsgebäude einschl. Erweiterung und Überdachung
 - o Errichtung und Betrieb der nachfolgend aufgeführten Fülllinien für Luftgase und Luftgasgemische innerhalb der Produktion V und VI:
 - Füllanlage für Argon-Gemische, Produktion V, Fülllinien 8 bis 10
 - Füllanlage für medizinischen Sauerstoff, Produktion VI, Fülllinie 11
 - Füllanlage für Sauerstoff LASAL 2003, Produktion V, Fülllinie 12
 - Füllanlage für Stickstoff/Stickstoff-Gemische, Produktion V, Fülllinien 1 bis 3
 - Füllanlage für Argon, Produktion V, Fülllinien 6 und 7
 - Füllanlage für technischen Sauerstoff, Produktion V, Fülllinien 4 und 5
- e) Errichtung von Büro-, Sanitär- und Materiallager-Container Produktion V und VI
- f) Errichtung und Betrieb des Rohstofflagers VI

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss

mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a (4) VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Der Genehmigungsbescheid zur störfallrechtlichen Genehmigung i. S. v. § 23 b BImSchG ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden.

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 23 b (1) S. 8 BImSchG i. V. m. § 10 (7) und (8) S. 2, 4 und 5 BImSchG.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 (8) S. 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **01.10.2021 bis einschließlich 14.10.2021** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf,

2. Etage, Zimmer 240a,
 Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Stadtverwaltung Krefeld,

Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen,
 Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag (vormittags)	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag – Mittwoch (nachmittags)	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag (nachmittags)	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Aufgrund der gegenwärtigen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die

jeweilige Verwaltungsstelle unter nachfolgenden Kontaktdaten:

- Bezirksregierung Düsseldorf:
Telefon-Nr.: 0211 / 475 2293 oder
0211 / 475 4117,
E-Mail: thomas.jansen@brd.nrw.de
- Stadt Krefeld: Telefon-Nr.: 02151 / 86 3801
oder 02151 / 86 3846,
E-Mail: fb62@krefeld.de

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a (4) der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

In einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens verwendet und gespeichert. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Verwendung der Daten im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Im Auftrag
gez. Thomas Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 449

377 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz

Bezirksregierung
53.05-D-1.32/19

Düsseldorf, den 10. Oktober 2019

Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (Bescheid Az. 53.05-D-1.32/19)

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der derzeit geltenden Fassung gibt die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, vertreten durch den Kanzler, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund § 9 Abs. 3 und § 11 Abs.1 und 3 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen die Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage (Bescheid vom 07.11.2008, Az. 56.97.01-D-1.41/07) am Zentrum für Medizinische Mikrobiologie, Krankenhaushygiene und Virologie, BSL3-Gebäude (Gebäude 22.21), Universitätsstraße 1 in 40225 Düsseldorf, erteilt.

Die Genehmigung umfasst eine Erweiterung der gentechnischen Arbeit mit dem Titel „Replikationsfähigkeit von Varianten des Humanen Immundefizienzvirus Typ 1 in vitro“ sowie eine Erweiterung der gentechnischen Arbeit mit dem Titel „In vitro Charakterisierung von lentiviralen Luziferase-Reportervektoren“.

Dieser Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmen-

bedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Er liegt in der Zeit vom 01.10.2021 bis 15.10.2021 bei der Bezirksregierung Düsseldorf im Dienstgebäude Cecilienallee 2 in Düsseldorf, Zimmer 240a, montags bis donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregungen sowie Erfassung der Kontaktdaten möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an: Erika Battke (Tel.:0211/4752551) oder Dr. Uta Freisem-Rabien (Tel.:0211/4752050) oder E-Mail: Gentechnik-Genehmigung@brd.nrw.de.

Der Zutritt zu den Räumlichkeiten wird nur gewährt, wenn eine medizinische Maske getragen wird.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die oben genannten Kontakte, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und die Begründung kann von den Beteiligten bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 53.05-D-1.32/19 angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Uta Freisem-Rabien

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 451

378 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Oleon GmbH in Emmerich am Rhein

Bezirksregierung
54.06.03.11-79

Düsseldorf, den 20. September 2021

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Oleon GmbH in Emmerich am Rhein

Die

Oleon GmbH
Industriestraße 10
46446 Emmerich am Rhein

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Emmerich am Rhein, Gemarkung Emmerich, Flur 16, Flurstück 154, im Rahmen von Pumpversuchen aus vier noch zu errichtenden Brunnen Grundwasser bis zu einem Volumen an Wasser von insgesamt 28.800 m³ zu entnehmen. Durch mehrstufige Pumpversuche sollen die geohydrologischen Auswirkungen der Grundwasserentnahme und die Ergiebigkeit der Brunnen für eine zukünftige Versorgung des Standortes mit Kühlwasser zur Durchlaufkühlung ermittelt werden. Die Einleitung erfolgt gemäß der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis über das Sicherheitsbecken der Antragstellerin in den Rhein.

Für dieses Vorhaben hat die Oleon GmbH am 22.06.2021 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung in zwei Stufen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten

vorliegen (Stufe 1) und das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären (Stufe 2).

Die überschlägige Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Der Grundwasserkörper befindet sich in einem mengenmäßig guten Zustand. Der Absenkbereich der Grundwasserentnahme liegt nahezu ausschließlich auf dem Betriebsgelände. Die Entnahme von maximal 28.800 m³ Grundwasser ist auf die Dauer der Pumpversuche begrenzt. Nach Einstellung der Entnahme wird sich der Ursprungszustand wiedereinstellen. Schutzgüter sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben der Oleon GmbH keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Gühlstorf

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 452

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

379 Kraftloserklärung der Stadt-Sparkasse Solingen über die Sparkassenbücher Nr. 3220748143 und Nr. 3228555110

Beschluss

Die Sparkassenbücher Nr. 3220748143 und Nr. 3228555110 werden gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 21. September 2021

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 453

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf